

Lehrbuch

des

gemeinen in Deutschland gültigen

peinlichen Rechts

von

Anselm Ritter von Feuerbach,

Königl. Baierischem wirklichen Staatsrathe, Präsidenten des Appellationsgerichts für den Retsat-Kreis etc.

.....

Zehnte, verbesserte Ausgabe.

Giessen,

Druck und Verlag von Georg Friedrich Heyer.

1828.

V i e r t e r T i t e l .

Von den Vergehen, durch welche theils
Gesetze der Sittenpolizey, theils Gesetze
der Bevölkerungspolizey übertreten
werden.

F l e i s c h e s v e r b r e c h e n .

Erster Abschnitt.

Von Fleischesverbrechen überhaupt.

- E. Ungepauer de delict. carnis. Jen. 1640.
C. Rudolph de criminibus delict. carnis ut plurimum accessoriis, Erl. 1763.
J. Jac. Cella von Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen. Leipz. 1787, 8.
C. C. Stübel quatuor actiones, quae vulgo delicta carnis dicuntur, e prima jur. publ. univ. sint. pun. Viteb. 1798. 4.
Ueber das Verbrechen der Unzucht und die Strafflosigkeit desselben. München 1812.

§. 449.

Fleischesverbrechen (delicta carnis) überhaupt sind Verbrechen, welche durch gesetzwidrige Befriedigung des Geschlechtstrieb begangen werden. Im engern und eigentlichen Sinn sind alle diejenigen gesetzwidrigen Befriedigungen des Geschlechtstrieb ausgeschlossen, welche schon in ihrem Begriff die Verletzung wirklicher Rechte einer Person enthalten.

§. 450.

Die Gesetzwidrigkeit der Befriedigung des Begattungstrieb's, in wie ferne daraus ein Polizeyverbrechen entsteht, wird begründet I) durch naturwidrigen Gebrauch der Geschlechtstheile — Sodomie; II) durch die Nähe der Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den sich vermischenden Personen verschiedenen Geschlechts — Incest, Blutschande; III) durch den bloßen Mangel der ehelichen Verbindung, und ist A) wenn die Befriedigung des Geschlechtstrieb's ausser der Ehe, jedoch in einer durch Vertrag errichteten Beyschlafsgesellschaft geschieht, Concubinat; wenn sie aber B) aufser der Ehe und aufser einer Beyschlafsgesellschaft geschieht, Hurerey im weiteren Sinn, welche die Schwächung (*stuprum*) und die eigentliche Hurerey als Arten unter sich, begreift. Die Beyhülfe zu einem Fleischesverbrechen in weiterer Bedeutung ist ein besonderes Verbrechen (*lenocinium*).

§. 451.

Was den Moment der *Vollendung* dieser Verbrechen betrifft, so dürften folgende Regeln entscheiden: I) bey denjenigen Arten, deren Strafbarkeit durch die Naturwidrigkeit der Handlung bestimmt wird, genügt es an der vollständigen Befriedigung der Lust, wenn auch nur von Seite des einen Theils; II) bey anderen Arten verbotener Befriedigung des Geschlechtstrieb's bedarf es, zur Vollendung, alles dessen, was zum Wesen eines naturgemässen vollständigen Beyschlafes erfordert wird a).

a) Vergl. übrigens: Boehmer ad Carp. Q. 76. obs. 8. ad Art. 116. §. 3. Koch instit. §. 543. Meister princ. §. 343. Quistorp Thl. I. §. 498.

Zweyter Abschnitt.

Von den einzelnen Vergehungen in Ansehung der Befriedigung des Geschlechtstrieb.

Erste Abtheilung.

Von Schwächung und Hurerey.

Joh. Jod. Beck Diss. de eo q. j. e. circa stuprum. Norimb. 1762. 4.

Theod. Kretschmann Comment. de stupro voluntario. Stuttgart 1791. 4.

G. L. List über Hurerey und Kindermord. Mannh. 1784.

§. 452.

Schwächung (stuprum in sensu stricto a) ist ein aufserhelicher naturgemäßer Beyschlaf zwischen einer ledigen Mannsperson und einer ehrbaren, nicht in verbotenem Grad mit dem Beyschläfer verwandten Weibsperson. Unter einer ehrbaren Weibsperson, sie sey Jungfrau oder Wittwe, ist nur diejenige zu verstehn, welche sich nicht ohne Wahl einem Jeden Preis giebt, sollte sie gleich schon mit verschiedenen den Beyschlaf gesetzwidrig befriedigt haben. Eine Weibsperson, welche die entgegengesetzten Eigenschaften hat, heißt Hure (meretrix), gleichviel, ob sie um Geld b) oder aus bloßer Wollust sich Preis giebt. Der Beyschlaf

mit ihr, unter den Merkmalen der Schwächung, ist Hurerey (fornicatio).

- a) Ueber den vagen Begriff des Wortes stuprum nach röm. R. vergl. Ev. Otto in Papiniano. C. V. §. 4. Matthaeus de crim. L. XLVIII. t. 3. c. 5. nr. 2.
- b) Einige machen den Lohn zum Hauptmerkmal. L. 43. §. 8. D. de ritu nupt. sagt aber: Octavenus rectissime ait, etiam eam, quae sine quaestu palam se prostituierit, debuisse meretricibus annumerari.

§. 453.

Strafe. Nach röm. R. wird Hurerey an dem Manne nie, an dem Weibe nur dann bestraft, wenn sie nicht zuvor von der Polizey (dem Aedilis) die Erlaubniß zu solchem Gewerbe eingeholt hat a). Wer eine Freygebohrne schwächte, wurde mit der Hälfte seines Vermögens oder wenn er persona humilior war, mit Leibesstrafe und Relegation bestraft b). Auch die Geschwächte war der Strafe unterworfen c). Das Can. Recht verfügt gegen die Schwächung Kirchenbuse d).

- a) L. 43. D. de ritu nupt. L. 22. C. ad L. Jul. de adult.
- b) §. 4. J. de publ. jud. Ueber den scheinbaren Widerspruch mit L. 1. §. 2. D. de extraord. crimin. cf. Matthaeus de crimin. L. XLVIII. tit. 3. c. 5. nr. 8.
- c) L. 19. §. 1. L. 13. D. ad L. Jul. de adult. L. 18. C. eod.
- d) c. 2. X. de adult. c. 3. X. de poenis. Ueber den Grund und die Entstehung der Kirchenbuse a. Versuch einer Geschichte d. Entstehung u. Ausbildung der Kirchenbuse von einem Katholiken. In Flügge's Beyträgen zur Geschichte der Religion und Theologie, Thl. II. S. 1—248. Ueber ihren Werth: Henke's Archiv für die neueste Kirchengeschichte. 1794. 2tes Quartal. Dessen Eusebia Bd. III. St. 3. nr. 15.

§. 454.

Die Bestimmungen und Unterscheidungen des röm. Rechts, da sie sich bloß auf römische Staatseinrichtungen, Standesunterschiede und Sitten gründen, können bey uns nicht mehr Anwendung finden. Vielmehr ist jede Art unehelichen Beyschlafs,

sowohl Hurerey als Schwächung, von Seite beyder Personen als eine polizeylich strafbare Handlung zu betrachten a), deren Strafe jedoch nicht bestimmt b), sondern dem richterlichen Ermessen überlassen ist. Mäßige Geldbusse c), Gefängnißstrafe auf einige Tage oder Monate, und, zumal in Beziehung auf öffentliche Huren, das Arbeits- oder Besserungshaus sind der Beschaffenheit des Vergehens am meisten angemessen.

- a) Arg. der R. Pol. v. 1577, tit. 26. in Verbindung mit dem can. Recht.
- b) Die Kirchenbusse allein ausgenommen, welche aber nicht eigentlich als bürgerliche (weltliche) Strafe betrachtet werden kann.
- c) Von Hurenbrüchen s. Puffendorf obs. jur. un. T. I. obs. 46. G. L. Boehmer Diss. de malectis stuprorum etc. Gött. 1748 (in den Electis jur. civ. Tom. III. exerc. 23.).

§. 455.

Zur Bestimmung der Momente der Bestrafung dienen als Regeln: 1) die Hure ist strafbarer als die Geschwächte; 2) bey der Schwächung ist die Mannsperson strafbarer, als die Geschwächte a); 3) bey der Hurerey ist die Hure strafbarer, als die mit ihr sich vermischende Mannsperson. — Den Beyschlaf zwischen Verlobten strafbar zu halten, giebt es keinen Grund b).

- a) Warum doch wohl in der Praxis das umgekehrte Verhältniß beobachtet wird? — Politische Gründe rathen dringend die völlige Straflosigkeit der Geschwächten an. — G. Fr. Pauli Fragmente über Philos. der Jurisprudenz und phil. jur. Fragmente über Minderung d. Strafe fleischerlicher Verbr. Halle 1779. — J. Cella von Strafen unehelicher Schwängerungen. Ansp. 1784.
- b) Die Praxis bestraft den *anticipatus concubinatus*; jedoch nur dann, wenn die Braut entweder vor oder kurz nach der Hochzeit niederkommt.

§. 456.

Die Strafbarkeit dieser Handlungen wird besonders erhöht: 1) wegen Anwendung von Betrug und

Hinterlist a), 2) wegen des besondern Verhältnisses des Stuprators zu der Geschwächten b), 5) wegen der Gefahr für die Rechte eines Dritten, wie bey dem Beyschlaf der Wittwe während der Trauerzeit c), 4) wegen einer, mit dem Beyschlaf verbundenen Körperverletzung, wie wenn eine Hure, ihrer Ansteckung sich bewußt, das Gift ihrer Ansteckung verbreitet d).

1) Von andern angeblichen Gründen der Straferhöhung.

2) Infamirt das Stuprum?

a) Matthaeus de crim. L. XLVIII. Tit. 3. c. 5. nr. 8. Hier soll sogar, nach Leyser Sp. 580. m. 7. u. 9. die Todesstrafe eintreten können.

b) L. un. C. Si quis eam cuius tutor.

c) s. Beyer Diss. de concubitu intra tempus luctus c. 3. Matthaeus l. c. p. 412. 413.

d) cf. Carpzov Q. 75. nr. 53.

Zweite Abtheilung.

Vom Concubinatus.

Christ. Thomasius Diss. de concubinatu. Hal. 1713. rec. Jenae 1749 (in dessen Dissertat. T. 3. nr. 100.).

G. Zach. Winkler Diss. de genuino concubinatus ex mente legum romanarum conceptu. Lips. 1744.

Fr. Ramos del Manzano de concubinis (in Meermannii thes. T. V.).

Leyser Spec. 585.

J. G. Krause de concubinatu. Viteb. 1737.

§. 457.

An sich ist *Ehe* (matrimonium, nuptiae) eine zwischen Personen verschiedenen Geschlechts eingegangene Gesellschaft zur ausschließlichen naturgemäßen Befriedigung der Geschlechtslust, in der

Dritte Abtheilung.

Von dem Incest.

Fr. H. Cramer de incestu juris gentium, 1713.

St. Waga de eo q. j. e. circa incestum. Regiom. 1748.

Ph. Jac. Heisler Diss. de incestu, Hal. 1780.

Car. Chr. Hofacker Diss. sistens historiam et rationem juris incestum prohibentis. Tub. 1787.

§. 461.

Die Gelegenheit zu gesetzwidrigem Beyschlaf, welche der rückhaltlose nahe Umgang verwandter Personen darbietet; dann aber auch die Rücksicht auf die Naturgefühle der Ehrerbietung oder Verwandtenliebe, welche mit der Befriedigung des Geschlechtstrieb's nicht zu vereinigen sind, waren wohl die vorzüglichsten Veranlassungen des strengeren Verbots des aufserhehlichen Beyschlafs unter diesen Personen und selbst der Bestrafung der Ehe zwischen denselben a). Daher das Polizeyverbrechen des *Incestes*, der *Blutschande* im weitern Sinn, welche in dem Beyschlaf mit einer Person besteht, mit welcher die Ehe wegen der Nähe des Grades der Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten ist.

- a) Ueber den Grund der Bestrafung des Incests und der wegen näher Verwandtschaft verbotenen Ehen s. Michaelis Abhandl. von den Ehegesetzen Mosi. Gött. 1755. und dessen Mosaisches Recht. Thl. II. §. 103—109. Cella über Verbr. u. Strafen in Unzuchtst. §. 78.

§. 462.

Der Incest kann begangen werden I) unter der Form einer an sich rechtmäßigen Ehe — einfacher Incest (*incest. simplex*), II) durch eine an sich gesetzwidrige Handlung — qualificirter Incest (*inc. qualificatus* s. *conjunctus*). Dahin gehört 1) der incestuose Ehe-

bruch, 2) die incestuose Bigamie, 3) der incestuose Concubinat, 4) die incest. Schwächung, 5) die incest. Hurerey.

§. 465.

Das römische R. unterscheidet zwischen dem Incest nach Völkerrecht (*inc. jur. gentium*) und dem Incest nach Römischem Privatrecht (*inc. jur. civilis*) a). Unter diesem begreift es den Beyschlaf zwischen Personen, die durch eine bloß erdichtete Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einander verbunden sind b): hingegen jeder Beyschlaf mit einem wirklichen Verwandten oder Verschwägerten, so ferne mit ihm die Ehe verboten ist, gehört zum völkerrechtlichen Incest. Dieser kam also nicht nur 1) zwischen Ascendenten und Descendenten c), sondern auch 2) zwischen Blutsverwandten oder Verschwägerten, welche in respectu parentelae stehen d), und 3) zwischen Geschwistern e) vor.

Anm. Von dem *incestus juris divini* und dem *inc. jur. humani* mündlich.

a) L. 6. 8. D. de R. N. L. 38. §. 2. D. ad L. Jul. de adult.

b) Dahin gehören die Fälle: §. 1. 2. J. de nupt. L. 12. §. 1. 2. L. 14. §. mit. L. 15. D. de R. N. L. 15. C. de incest. nupt. (L. 2. 4. C. Th. eod.).

c) Nach Westenbergs ad D. L. XLVIII. tit. 5. §. 22. und andern soll aber dieser Fall *inc. jur. civ. seyn*. Boehmer ad art. 117. geht etwas weiter. Aber alle früheren Rechtslehrer bleiben doch entfernt von den wahren Grenzen dieses Verbrechens.

d) L. 39. 68. D. de R. N. L. 38. §. 1. 2. D. ad L. Jul. de adult. L. 5. §. 1. D. de condict. sine causa. Dafs die Ehe mit der Schwestertochter zum *inc. jur. gent.* gehöre, beweist un widersprechlich das letzte Gesetz, welches sagt, dafs hier die Weibsperson mit der Mannsperson in *pari delicto* sey, was nach L. 38. §. 2. D. ad L. Jul. de ad. den unterscheidenden Charakter des *inc. j. gent.* ausmacht. Eben dies sagt die L. 38 pr. von der Ehe zwischen Stiefeltern, und zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern.

e) L. 8. L. 14. §. 2. D. de R. N.

v. Feuerbach's *penal. Recht.* (10. Aufl.)

§. 464.

Strafe. Die P. G. O. a) beruft sich auf das röm. Recht. Allein nach den Pandecten ist die Strafe unbestimmt, vieldeutig und dunkel b) und Justinians Verordnung c) ist zwar bestimmt in Ansehung der Strafe, aber unbestimmt in Ansehung der damit bedrohten Fälle und Personen. Alle diese Gesetze enthalten daher keine entscheidende Norm für uns und müssen als unbestimmte Strafgesetze betrachtet werden.

a) Art. 117.

b) L. 5. D. de quaest. L. 38. §. 1. 3. D. ad L. Jul. de adult. cf. Boehmer ad art. 117. §. 4.

c) Nov. 12. c. 1. die Leyser l. c. mit Unrecht legem clarissimam nennt.

§. 465.

Nach allgemeinen Gründen verdient I) der Beyschlaf zwischen Ascendenten und Descendenten körperliche Züchtigung verbunden mit einer Freyheitsstrafe auf 4—6 Jahre, II) der Beyschlaf zwischen leiblichen Geschwistern körperliche Züchtigung und eine Freiheitsstrafe auf 2—4 Jahre, endlich III) der Incest zwischen andern Personen eine Geldbusse, oder Gefängniß auf einige Wochen oder Monate a).

a) Die älteren Practiker nehmen, durch Carpxov veranlaßt, die Verordnung des sächsischen Rechts, (Const. P. IV. const. 22—24.) für gemeines Recht, nach welcher Ascendenten und Descendenten mit dem Schwert, andere nach Unterschied der Person, mit Staupbesen, Relegation, Gefängniß oder Zuchthaus bestraft werden. Leyser Sp. 566. m. 7. — cf. Meister jun. l. c. §. 267. Quistorp Thl. I. §. 596. a.

§. 466.

Der Mangel am rechtswidrigen Vorsatze hebt alle Strafbarkeit der Handlung auf a). Auth kommt bey diesem Verbrechen nicht blos der Thatirrhum, sondern selbst ein Rechtsirrhum, besonders alsdann

zu statten, wenn die Handlung unter der Form rechtmäßiger Ehe begangen worden ist b). Ueberhaupt soll die incestuose Ehe für minder strafbar gehalten und leichter entschuldigt werden, als incestuose Unzucht c).

a) S. oben §. 377.

b) L. 38, §. 2. 4. 7. D. ad L. Jul. de adult. L. 4. C. de incest.

c) L. 38, §. 3. 7. D. cod.

Zweyte Abtheilung.
Von der Sodomie.

Ern. Tentzel pr. de Sodomia. Erf. 1723.

Ant. van Goud-Oever Diss. de nefanda libidine. Ultraj. 1731.

J. Chr. Eschenbach pr. debia in applicatione art. 116. C. C. C. obvenientia. Rost. 1787.

§. 467.

Die Sodomie im weitern Sinn a) besteht in der naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes. Der hohe Grad von Verworfenheit, welchen dieses Laster voraussetzt; die aus demselben entspringende Verachtung der Ehe, welche Entvölkerung, Schwächung und zuletzt Auflösung des Staats zur Folge haben müßte b); endlich die körperliche und geistige Entnervung, welche einen so Entarteten für die Zwecke des Staats unfähig macht, sind die Gründe, wodurch die Polizey zum Verbot dieser Handlungen und zur Bestrafung derselben aufgefordert wird.

a) Im Röm. R. nefanda libido, monstrosa Venus etc.

b) Michaelis mosaisches Recht Thl. V. §. 258. der aber zu sehr nur die Zwecke der Bevölkerungspolizey beachtet.

§. 468.

Die gemeinen Rechte a) begreifen unter der Sodomie I) den Beyschlaf eines Menschen desselben Geschlechts (*sodomia ratione sexus*), welcher 1) den Beyschlaf des Mannes mit einem Manne, und 2) den Beyschlaf eines Weibes mit einem Weibe b) unter sich enthält, II) den Beyschlaf des Menschen mit einem Wesen verschiedener Gattung (*sod. ratione generis*, Bestialität) c).

- a) Art. 116. P. G. O. — Das römische Recht kennt als Verbrechen bloß die erste Art der *sodomia rat. sexus*.
- b) Dieser zweyte Fall hat offenbar keinen andern Entstehungsgrund, als die mißverständlichen Stellen, I. Römer, 26. 27. und c. 14. C. 32 q. 7., welche von der *sodomia ratione ordinis naturae* reden, ohne daß Carl entweder an das Lafter der Tribaden mit Boehmer ad h. a., noch an den Fall einer Naturseltenheit mit Schurig *mauliebria* S. 11. c. 2 §. 17. dachte. cf. Eschenbach pr. cit. §. 8. Cella über Verbrechen und Str. in Unzuchtsfällen §. 43.
- c) Dem gemeinen Recht ist unbekannt 1) die uneigentliche Sodomie (*sod. impropria*) Befriedigung der Geschlechtslust, ohne daß ein lebendiges Wesen Gegenstand derselben ist — *manustupration*, Coitus mit einem Leichnam; 2) der naturwidrige Beyschlaf mit einer Person des andern Geschlechts (*sodomia rat. ordinis naturae*); 3) Onanie. cf. Michaelis Mos. R. Thl. II. §. 98. S. 189.

§. 469.

Die Strafe des gemeinen Rechts ist das Feuer, ohne zwischen den verschiedenen Arten der Sodomie zu unterscheiden a). Da das gemeine Recht die uneigentliche Sodomie gegen die Ordnung der Natur nicht als Verbrechen kennt, so kann auch von einer Strafe derselben nach gemeinem Rechte nicht geredet werden. Particulargesetze müssen entscheiden b).

- a) So genau auch hier das Mißverhältniß zwischen Strafe und Verbrechen ist, so spricht doch hier ein Gesetz, und es ist sehr sonderbar, geradezu die Gültigkeit dieses Gesetzes zu leugnen, weil es auf einer anerkannt unrichtigen Vorstellung der Sache beruhe. Grolman C. R. W. §. 409. Add. Kleins *peinl. R.* §. 400. Steltzer *Cr. R.* §. 576. Die ältere Praxis nimmt bey der *sod. rat. sexus* nur das Schwert an. Bey der *sodomia rat. generis* erkennt sie nur dann auf das Feuer, wenn der Verbrecher

den höchsten Grad des Verderbnisses zeigt und die That mehrmals wiederholt worden ist. Boehmer ad art. 116. §. 6. Quistorp Thl. I. §. 500. Ueber die neueste Praxis Bauer Lehrb. §. 303.

- b) Die sod. rat. ord. nat. wollen ältere RL. den gesetzlichen Arten gleich bestrafen; andere nehmen willkürliche Strafen an. Krefs ad h. a. §. 2. * 2. Dasselbe gilt von der sodomia impropria. cf. Meister jun. l. c. §. 272; Quistorp Thl. I. §. 500. Koch l. c. §. 816.

§. 470.

Außer den übrigen gemeinen Milderungsgründen, begründet theilweise Ungewissheit des Thatbestandes, besonders Ungewissheit über die emissio seminis Milderung der Strafe a).

- a) Als besondere Milderungsgründe behaupten die RL. 1) Jugend, wenn der Verbrecher noch nicht 18 Jahr alt ist, 2) Trunkenheit und Leidenschaft, 3) Dummheit und Unwissenheit in religiösen und moralischen Gegenständen. Boehmer ad Carpov Q. 76. obs. 5. Meister jun. pr. jur. crim. §. 273.

Fünfte Abtheilung

Von der Beyhülfe zu Fleischeaverbrechen. Kuppeley.

Chr. Gottfr. Salzberger Diss. de lenocinio conjugum. Erf. 1693.

Ephr. Gerhard Diss. de lenocinio. Jen. 1711.

§. 471.

Die absichtliche Beförderung der gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebs Anderer begründet das Vergehen des Kuppeley (lenocinii). Der Kuppler ist, an sich, bloß Gehülfe; seine Handlung geht aber hier in ein besonderes Verbrechen über, das oft härter, als die Haupthandlung selbst bestraft wird. Der Kuppler ist gewöhnlich Verführer zum Verbrechen.

R. G. O. Art. 122. 123.